

Bankenvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V.

40213 Düsseldorf, Breite Straße 20 - Telefon: 0211 86 32 83 3 - Fax: 0211 86 32 83 59

www.bankenvereinigung-nrw.de
e-mail: info@bankenvereinigung-nrw.de
25. Novembre 2002 - A/cs

Herrn
Ulrich Schmidt
Präsident des Landtages NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes, Drucksache 13/2707 hier: Anhörung von Sachverständigen

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 7. November d. J. und danken Ihnen für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Über die schriftliche Stellungnahme hinaus steht der Unterzeichner gerne während der Anhörung für Nachfragen zur Verfügung.

Die privaten Banken begrüßen die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens. Für die Stärkung und Entwicklung der mittleren und kleinen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen ist es unabdingbar, dass Politik und Administration mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen schaffen. Im folgenden möchten wir auf einige Punkte hinweisen, deren Berücksichtigung zu einer weiteren Verbesserung dieser Rahmenbedingungen beitragen würden.

In **§ 1 (2) 1.** „Aufgaben und Grundsätze“ ist gegenüber der vorherigen Fassung vom 19. Februar 2002 der Halbsatz „... auf allen öffentlichen Ebenen“ entfallen. Da dieser Passus nach unserer Auffassung deutlich macht, dass eine mittelstandsgerechte Ausgestaltung und Anwendung von Rahmendaten nicht nur Aufgabe des Landes, sondern aller öffentlichen Ebenen ist, sollte er wieder eingefügt werden.

Ein Kernstück des Gesetzes ist die in **§ 5** vorgesehene Mittelstandsverträglichkeitsprüfung. Gerade kleine und mittlere Unternehmen haben erheblich unter der zunehmenden Komplexität der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu leiden. Deshalb regen wir an, eine Mittelstandsprüfung nicht nur vor dem Erlass und der Novellierung von Gesetzen vorzusehen, sondern die Vorschriften in regelmäßigen Abständen auf einen möglichen Wegfall zu überprüfen.

In **§ 7**, „Vorrang der privaten Leistungserbringung“ wurde gegenüber der vorherigen Fassung im ersten Satz der Teilsatz „... und vorbehaltlich kommunalrechtlicher Regelungen“ eingefügt. Dies könnte den angestrebten grundsätzlichen Vorrang der pri-

vaten Leistungserbringung relativieren. Insoweit wäre die ursprüngliche Formulierung vorzuziehen.

Zum **Teil III** Fördermaßnahmen möchten wir folgende allgemeine Anmerkungen machen:

Angestoßen durch Basel II und die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit zu einer risikoadäquaten Gestaltung von Kreditkonditionen werden die Banken künftig von ihren Kunden an der individuellen Bonität ausgerichtete Zinssätze verlangen. Diese Entwicklung muss sich auch in den Fördergrundsätzen niederschlagen. So sollte sich die öffentliche Wirtschaftsförderung von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

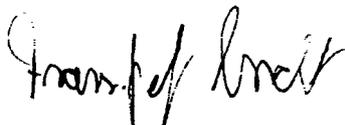
- ausreichende Margen zugestehen, die zumindest die oft hohen Beratungskosten decken;
- Anpassung der Margen von Förderkrediten an die Bonität der Unternehmen;
- die Kreditlaufzeit in die Margengestaltung einbeziehen, da mit langen Laufzeiten und Zinsbindungsfristen die Risiken einer negativen Entwicklung der Kunden- und Branchenbonität wachsen;
- Spreizung der Margen nach Kredithöhe, da bei kleinvolumigen Förderkrediten die Fixkosten überproportional zu Buche schlagen;
- die Margenproblematik ließe sich allerdings in dem Maße entschärfen, wie das Förderinstrument Zinssubventionierung durch Haftungsfreistellungen ersetzt würde, da Haftungsentlastungen unmittelbar die Eigenkapitalanforderungen reduzieren;

Im übrigen bleibt für die privaten Banken der Erhalt des bewährten Hausbankprinzips zentraler Leitgedanke. Da Investitionen in der Regel nicht ausschließlich durch Fördermittel finanziert werden können, stellt die Einschaltung der Hausbanken, die das Gesamtfinanzierungskonzept entwickeln, den günstigsten Weg zur Erreichung der gewünschten Zielgruppen dar.

Im Zusammenhang mit der im Gesetzentwurf unter **§ 10 Abs. 3** aufgeführten zeitnahen Förderung möchten wir darauf hinweisen, dass nach Erfahrungen unserer Mitgliedsbanken zwischen Beantragung und Genehmigung Zeiträume von bis zu sechs Monaten vergehen können. Dies verzögert zum einen das Investitionsprojekt des Unternehmens nicht unerheblich und kann angesichts der heute üblichen Volatilität an den Geld- und Kapitalmärkten auch zu erheblichen Veränderungen bei den Kreditkonditionen führen. Dies sollte sicherlich effizienter und unternehmensfreundlicher gestaltet werde.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Franz-Josef Arndt